

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS)

Vom 5. September 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 und Art. 71 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 7 Immatrikulationsantrag“ durch die Angabe „§ 7 Bewerbungsverfahren zur Immatrikulation“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) ¹Wer an der TUM immatrikuliert ist, ist verpflichtet, der TUM unverzüglich anzuzeigen:
 1. Änderungen der gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name und Postzustellungsanschrift,
 2. den Verlust des Studierendenausweises,
 3. Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse gemäß § 8 Satz 1 begründen oder gemäß § 8 Satz 2 zur Versagung der Immatrikulation führen können.²Die Anzeige erfolgt gegenüber der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des Studierenden Service Zentrums, im Fall der Nr. 1 über das Campusmanagementsystem TUMonline.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation wird das Einverständnis erklärt, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der TUM einhergehenden Rechte und Pflichten über das von der TUM bereitgestellte Campusmanagementsystem TUMonline und über die von der TUM zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse stattfinden kann. ²Wer an der TUM immatrikuliert ist, ist verpflichtet, die Informationsmöglichkeiten des Campusmanagementsystems TUMonline zu nutzen und insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden Kenntnis zu nehmen; deren Bekanntgabe erfolgt gemäß der Vorschriften des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) zur Bekanntgabe von elektronisch zum Datenabruf bereitgestellten Verwaltungsakten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienbewerber und Studienbewerberinnen entsprechend.“

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr ist bei Antragstellung auf Zulassung zum Studium bzw. Durchführung des Bewerbungsverfahrens gemäß § 7 fällig.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. ein Wechsel von einem Vollzeitstudiengang in den entsprechenden Teilzeitstudiengang, zwischen Teilzeitvarianten oder von einem Teilzeitstudiengang in den entsprechenden Vollzeitstudiengang erfolgt oder“

b) Es wird folgende Nr. 9 hinzugefügt:

„9. ein Wechsel in einen verwandten Studiengang vorliegt.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Bewerbungsverfahren zur Immatrikulation

- (1) ¹Das Bewerbungsverfahren bündelt hochschulinterne Vorverfahren (Voranmeldungs-, Studienorientierungs-, Eignungsfeststellungs- und Eignungsverfahren) sowie das Immatrikulationsverfahren und ermöglicht durch die gleichzeitige Prüfung polyvalenter Immatrikulationsvoraussetzungen eine Beschleunigung des Prozesses des Hochschulzugangs. ²Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist pro Person je Studiengang nur einmal in einer Bewerbungsphase möglich. ³Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Studien. ⁴Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleiben die Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung unberührt.
- (2) ¹Der Antrag auf Durchführung des Bewerbungsverfahrens zur Immatrikulation ist elektronisch unter Verwendung des im Campusmanagementsystem TUMonline abrufbaren Online-Formulars (Bewerbung) zu stellen. ²Der Antrag gemäß Satz 1 ist
1. für Bachelorstudiengänge sowie für Bewerbungen in das Studienkolleg für den Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen; hiervon abweichende Regelungen können in den Satzungen zum Eignungsfeststellungsverfahren, der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung oder den Satzungen über das Studienorientierungsverfahren enthalten sein,
 2. für Masterstudiengänge für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bzw. 31. Dezember bzw. 15. Januar (je nach Regelung in der Anlage zum Eignungsverfahren der Fachprüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs) zu stellen, abweichende Regelungen können in den Fachprüfungs- und Studienordnungen enthalten sein,
 3. für sonstige Studiengänge und Studien, insbesondere Modulstudien, innerhalb der in § 4 der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Frist zu stellen; dies gilt entsprechend für den Studiengang Medizin.

³Bei Immatrikulationen zum Zwecke einer Promotion (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) sowie zur Ableistung des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin gelten gesonderte Regelungen, die ortsüblich bekannt gemacht werden. ⁴In Studiengängen, für die ein Eignungsverfahren, Eignungsfeststellungsverfahren oder Studienorientierungsverfahren bestimmt wurde und die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, gilt der form- und fristgerecht gestellte Antrag nach Satz 1 gleichzeitig jeweils als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, Eignungsfeststellungsverfahren oder Studienorientierungsverfahren. ⁵Ein Antrag gemäß Satz 1 ist auch dann form- und fristgerecht zu stellen, wenn auf der Grundlage eines bereits vorliegenden positiven Bescheids in einem Vorverfahren, der auch für Folgesemester gilt, eine Immatrikulation beantragt werden soll.

- (3) ¹Dem Antrag gemäß Abs. 2 sind innerhalb der dort festgelegten Frist folgende Unterlagen jeweils vollständig elektronisch beizufügen:
1. a) in Masterstudiengängen, für die ein Eignungsverfahren bestimmt wurde, diejenigen Unterlagen, die nach Nr. 4 der Anlage zum Eignungsverfahren der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung zur Zulassung zum Eignungsverfahren erforderlich sind,
 - b) in Bachelorstudiengängen, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren bestimmt wurde, diejenigen Unterlagen, die nach § 4 der jeweiligen Satzung über die Eignungsfeststellung erforderlich sind,
 - c) in Bachelorstudiengängen, für die ein Studienorientierungsverfahren bestimmt wurde, diejenigen Unterlagen, die nach § 4 der jeweiligen Satzung über das Studienorientierungsverfahren erforderlich sind,
 2. Lebenslauf, aktuell und lückenlos bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 3. Nachweis der Qualifikation (Art. 42, 43, 44, 45 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium,
 4. sofern bereits vorliegend: ein positiver Bescheid im Vorverfahren,
 5. sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation gemäß Art. 45 BayHSchG erworben wurde der Nachweis über das Beratungsgespräch der jeweils zuständigen Stelle sowie sofern vorliegend der Bescheid über die bestandene Hochschulzugangsprüfung,
 6. sofern vorliegend Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen, insbesondere Fächer- und Notentranskripte;
 7. für ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland für die Teilnahme am Studienkolleg hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens,
 8. für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, soweit die Immatrikulation nicht für einen englischsprachigen Studiengang beantragt wird; eine der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) und Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechende nicht abschließende Aufzählung wird auf den Internetseiten der TUM sowie über das Campusmanagementsystem TUMonline bekannt gemacht; weitere dort nicht genannte Nachweise können nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls anerkannt werden,

9. Nachweis über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Studienzeiten bei Antrag auf Immatrikulation in ein höheres Semester,
10. frist- und ordnungsgemäßer Antrag auf oder bereits vorliegende Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e. V.
 - a) für diejenigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem ausländischen Bildungssystem an einer inländischen oder ausländischen Schule oder Hochschule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang an der TUM bewerben; der Antrag auf Vorprüfungsdocumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein;
 - b) für diejenigen, die ihren Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, außerhalb der Schweiz oder außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben und sich für einen Masterstudiengang an der TUM bewerben; der Antrag auf Vorprüfungsdocumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form bis spätestens zum Ablauf des letzten Tages der in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung bestimmten Frist zur Stellung des Antrags auf Zulassung zum Eignungsverfahren bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein;

der ordnungsgemäße Antrag umfasst auch die Bezahlung des von uni-assist e.V. geforderten Entgelts,
11. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder deren Fortsetzung beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
 - a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 - c) zu promovieren.
12. Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
13. sofern einschlägig Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse gemäß § 8 Satz 1 begründen oder gemäß § 8 Satz 2 zur Versagung der Immatrikulation führen können, insbesondere bei Hochschulwechsel Bescheinigung über den weiterbestehenden Prüfungsanspruch (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
14. ausgedruckter und handschriftlich unterschriebener Antrag auf Durchführung des Bewerbungsverfahrens gemäß Abs. 2 Satz 1.

²Falls es sich bei den Unterlagen in Nrn. 3 und 6 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von einer oder einem öffentlich bestellten Dolmetschenden oder Übersetzenden in deutscher oder englischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen.

- (4) ¹Zulassungsanträge gemäß § 26 der Hochschulzulassungsverordnung sind in der Form des Abs. 2 Satz 1 zu stellen; die Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 2, 3 und 10 sind auch zulassungsrelevant. ²Wird ein Zulassungsanspruch aufgrund früherer Zulassung geltend gemacht, ist zudem ein Nachweis gemäß § 19 Abs. 1 der Hochschulzulassungsverordnung beizufügen. ³Im Studiengang Medizin 2. Studienabschnitt ist der Nachweis gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Studienordnung für den Studiengang Medizin der TUM in der jeweils geltenden Fassung spätestens bis Vorlesungsbeginn des Bewerbungssemesters der TUM vorzulegen.
- (5) Die gemäß Abs. 3 und 4 erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Campusmanagementsystem TUMonline dem Online-Formular als elektronisches Dokument im geforderten Dateiformat anzufügen; entsprechende Upload-Möglichkeiten werden über TUMonline bereitgestellt.
- (6) Nach der elektronischen Absendung des Antrags und Anfügung aller erforderlicher Unterlagen (Vervollständigung der Bewerbung) darf die Bewerbung auch innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 Satz 2 nicht mehr verändert werden.“

6. § 7 a wird wie folgt gefasst:

„§ 7 a Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Die Vornahme der Immatrikulation in einen Studiengang oder sonstige Studien setzt eine positive Entscheidung im Bewerbungsverfahren voraus, soweit dieses nach § 7 Abs. 1 durchzuführen ist. ²Zudem müssen der TUM die in Abs. 2 genannten Unterlagen bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorliegen (Ausschlussfrist). ³Abweichend von Satz 2
1. gelten bei Immatrikulationsanträgen in das erste Fachsemester für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge jeweils individuelle Immatrikulationsfristen; die Immatrikulation ist in diesen Fällen nur innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Zulassungsbescheids möglich,
 2. ist bei Promotionen sowie der Einschreibung zum Praktischen Jahr ein Immatrikulationsantrag erforderlich, der während der gesamten Dauer des entsprechenden Semesters gestellt werden kann.
- (2) ¹Innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Frist sind folgende Unterlagen jeweils vollständig einzureichen:
1. Ausdruck des im Campusmanagementsystem TUMonline abrufbaren Online-Formulars „Immatrikulationsantrag“ in handschriftlich unterschriebener Form,
 2. amtlich beglaubigte¹ vollständige Kopie des Nachweises der Qualifikation (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3); bei vorzeitiger Aufnahme des Studiums gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG abweichend von Abs. 1 Nachreichung bis spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Aufnahme,
 3. amtlich beglaubigte vollständige Kopien von Zeugnissen bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6); einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der TUM abgelegt wurden,

¹ Nähere Angaben zur ordnungsgemäßen Form der Beglaubigung sind den entsprechenden Hinweisblättern im Internet zu entnehmen.

4. Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren (SOV) gemäß Art. 44 Abs. 5 BayHSchG, soweit für das beabsichtigte Studium ein solches vorgesehen ist; sofern festgestellt wird, dass die zweite Stufe des SOV zu absolvieren ist, ist die Teilnahme nach Abschluss des SOV von Seiten der TUM zu bestätigen,
5. Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung,
6. ein Lichtbild neueren Datums,
7. bei Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt bei Doppelstudium gemäß § 5 Abs. 3,
8. gegebenenfalls bei Hochschulwechsel eine Bescheinigung über den weiterbestehenden Prüfungsanspruch (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 13) in amtlich beglaubigter vollständiger Kopie,
9. für Studienbewerber und Studienbewerberinnen aus Staaten mit Akademischer Prüfungsstelle (APS) das Zertifikat (Original oder beglaubigte Kopie), welches durch die APS bei positivem Überprüfungsergebnis erteilt wird.

²Innerhalb der gemäß Abs. 1 festgelegten Frist muss zudem der Zahlungseingang der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag und Solidarbeitrag) erfolgen; der festgesetzte Betrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der TUM bestimmtes Konto zu entrichten.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 wird nach der Zahl „7“ der Passus „und § 7 a“ eingefügt.
- c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn sonstige in der Person des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin liegende schwerwiegende Gründe bestehen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.“
- d) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

8. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „ausgeschlossen“ in Klammern das Wort „Ausschlussfrist“ eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich bei der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des Studierenden Service Zentrums der TUM bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn zu stellen.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

10. § 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz- Pflege ZG) von 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung ist, nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids sowie einer Vollmacht der oder des Pflegebedürftigen und einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person,“

b) In Nr. 4 werden die Wörter „international office“ durch die Wörter „International Center“ ersetzt.

11. In § 13 Abs. 4 werden die Wörter „das Immatrikulationsamt“ durch die Wörter „die Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des Studierenden Service Zentrums“ ersetzt.

12. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation soll unter Verwendung des bei der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des Studierenden Service Zentrums der TUM erhältlichen oder auf der Homepage downloadbaren Formblattes erfolgen. ²Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. ³Die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Tage der Antragstellung; ggf. bereits begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.“

13. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „beim Immatrikulationsamt“ durch die Wörter „bei der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des Studierenden Service Zentrums“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Juli 2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 5. September 2019.

München, 5. September 2019

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. September 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. September 2019.